

# **Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)**

- zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008) – Drucksache 16/6290 – unter Einbeziehung der Empfehlungen des Bundesrates zum Jahresteuergesetz in: Bundesrat-Drucksache 544/1/07
- zu dem Antrag der Fraktion der FDP „Steuerklasse V abschaffen – Lohnsteuerabzug neu ordnen“ – Drucksache 16/6396
- zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Entfernungspauschale vollständig anerkennen – Verfassungsmäßigkeit und Steuergerechtigkeit herstellen“ – Drucksache 16/6374
- zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Steuervereinfachung – Lohnsteuerklassen III, IV und V abschaffen“ – Drucksache 16/3023
- zu dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Pendlerpauschale verfassungsgemäß regeln“

anlässlich der  
öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages  
am Mittwoch, 10. Oktober 2007  
13.00 Uhr – 18.00 Uhr  
im Reichstagsgebäude in Berlin

Berlin, 9. Oktober 2007





## **Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008)**

### **1 Zu Zielen und Inhalten des Gesetzentwurfes**

Das Jahressteuergesetz 2008 soll nach der Absicht der Bundesregierung der Umsetzung einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen dienen, die verschiedene Bereiche des Steuerrechtes betreffen. Neben fachlich gebotenen Einzelregelungen stehen – so die Begründung im allgemeinen Teil des Entwurfes – der Bürokratieabbau, die Steuerrechtsvereinfachung sowie Maßnahmen zur Rechtsbereinigung und Rechtsklarheit im Vordergrund.

Es handelt sich beim JStG 2008 also um ein sog. Sammelgesetz, das über 200 verschiedene Gesetzesänderungen in insgesamt 28 Artikeln regeln will, die fast das gesamte Steuerrecht umfassen. Ein Schwerpunkt der Ziele, welches die Bundesregierung erreichen will, ist die Absenkung der Bürokratiekosten, insbesondere für die Wirtschaft. Insgesamt sollen deren Kosten nach der Aufstellung im Gesetzentwurf um ca. 280 Mio. Euro pro Jahr sinken. Der größte Teil davon soll nach den Berechnungen des Bundesfinanzministeriums auf die geplante Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte entfallen.

Was die Auswirkung der einzelnen Maßnahmen auf das Steueraufkommen anbelangt, so fällt das Gesetz mit Steuermehreinnahmen von insgesamt nur 110 Mio. Euro (volle Jahreswirkung) bzw. 95 Mio. Euro (Kassenjahr 2008) etwa im Vergleich zum Unternehmensteuerreformgesetz verhältnismäßig leichtgewichtig aus. Abgesehen von der steuerlichen Behandlung der Auflösung der EK-02-Bestände in den Unternehmensbilanzen (§ 38 KStG) mit erwarteten Mehreinnahmen von 110 Mio. Euro ergeben sich durch die sonstigen Änderungen lediglich Mindereinnahmen in zweistelligen Millionenbereich.

Trotzdem sind einige dieser Maßnahmen auch aus Arbeitnehmersicht von besonderer, auch gesellschaftspolitischer, Bedeutung. Neben der Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte (§ 39 f EStG) betrifft dies vor allem die Einführung eines optionalen Anteilsverfahrens für die Lohnsteuer von berufstätigen Ehegatten (§ 39 e EStG). Auch die Abschaffung des Lohnsteuerjahresausgleiches durch den Arbeitgeber (§ 42 b EStG) ist für viele Arbeitnehmer relevant.

Nicht unbedeutend sind auch die vorgesehenen neuen Vorschriften zur Verhinderung von Missbräuchen bei der Steuergestaltung durch die Präzisierung des § 42 Abgabenordnung (AO). Im Folgenden wird auf einige ausgewählte Maßnahmen des JStG 2008, die aus der Sicht des DGB eine nicht unbedeutende Rolle spielen, näher eingegangen.

Begonnen wird allerdings mit einer Vorschrift, die im Entwurf es JStG noch nicht aufgenommen worden ist, die aber aus Sicht des DGB dringend mit in das Gesetzeswerk hineingehört.

## **2 Stellungnahmen zu ausgewählten Maßnahmen**

### **2.1 Verfassungswidrige Einschränkung der Pendlerpauschale rückgängig machen (§ 9 EStG)**

Obwohl es Anlass genug gäbe, die von der Regierungskoalition zum 01.01.2007 durchgesetzte Einschränkung der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wieder zurückzunehmen, wurde gerade diese Korrektur nicht mit in das Maßnahmenbündel des JStG 2008 aufgenommen. Unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel konnte bis Ende 2006 jede(r) Arbeitnehmer(in) für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen Betrag von 0,30 Euro je Entfernungskilometer bis zu einem Gesamtbetrag von 4.300 Euro jährlich als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel konnten auch dann voll abgesetzt werden, wenn sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag überstiegen.

Diese jahrelang bewährte Praxis wurde von der Regierungskoalition aus Union und SPD im Steueränderungsgesetz 2007 zum 01.01.2007 abgeschafft. Mit der Einführung des Werktorprinzips wurde die Anerkennung der Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten beseitigt. Diese Kosten wurden damit zu privaten Aufwendungen, entsprechend der in den USA vertretenen Auffassung, dass die Arbeit erst am Werktor beginnt, umdeklariert.

Mit Hilfe einer sprachlichen Umgestaltung sollten dann die Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zwar weiterhin steuerlich abzugsfähig sein, allerdings erstens nicht **als** Werbungskosten, sondern **wie** Werbungskosten und zweitens nicht schon vom ersten Entfernungskilometer an, sondern erst ab dem 21 km. Damit werden Steuerpflichtige, die mehr als 20 km von ihrem Betrieb entfernt wohnen, anders gestellt als solche, die weniger als 21 km entfernt wohnen bzw. Entfernungskilometer unterhalb dieser Marke anders behandelt als solche oberhalb.

Diese Änderung hatte der DGB seinerzeit von Anfang an nicht nur als rechtswidrig, sondern sogar als verfassungswidrig angesehen.<sup>1</sup> In einem Gutachten des angesehenen Frankfurter Steuerrechtlers Prof. Dr. Joachim Wieland wurde u. a. festgehalten, dass die von der Regierung eingeführte Neuregelung der Entfernungspauschale gegen das verfassungsrechtliche Gebot der folgerichtigen Umsetzung des objektiven Nettoprinzips verstoße. Die Neuregelung sei auch nicht durch einen verfassungsrechtlich gebotenen, besonderen sachlichen Grund gerechtfertigt. „Deswegen verletzt die Neuregelung Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes und ist verfassungswidrig.“<sup>2</sup>, so die Schlussfolgerung von Prof. Dr. Wieland in seinem Gutachten.

Diese Rechtsauffassung wurde in der Folgezeit von vielen Rechtsexperten geteilt. Auch verschiedene Finanzgerichte haben bei Klagen von Steuerpflichtigen gegen die

---

<sup>1</sup> Vgl. Stellungnahme des DGB zum Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007 (Bundestags-Drucksache 16/1545) vom 31.05.2006

<sup>2</sup> Prof. Dr. Joachim Wieland, Verfassungsfragen der geplanten Streichung der Pendlerpauschale im Einkommensteuerrecht sowie Musterbriefe an die Finanzbehörden zur Anerkennung der geltenden Pendlerpauschale über 2006 hinaus, in: DGB (Hrsg.) Wipo-Schnelldienst, Nr. 18 vom 12. Dezember 2006

**Bundesvorstand**

Nichtanerkennung von beantragten Fahrtkosten als Werbungskosten durch die Finanzämter zu verstehen gegeben, dass sie an der Verfassungsgemäßheit der seit 2007 geltenden neuen Fassung des § 9 Abs. 2 EStG erhebliche Zweifel und deshalb dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt haben.

Zuletzt hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem am 23.08.2007 getroffenen Beschluss (VI B 42/07) zugunsten von Berufspendlern entschieden. Konkret hatte der BFH das Finanzamt Wilhelmshaven in einem Fall eines Berufspendlers, der 61 km von seinem Betrieb entfernt wohnte, dazu verpflichtet, diesem den ungekürzten Freibetrag auf die Lohnsteuerkarte einzutragen.

Dass Fahrten zur Arbeitsstelle Werbungskosten und keine Privatangelegenheit sind, wird an dem Zitat deutlich, das der BFH in seinem Beschluss u. a. einen Grundsatz des preußischen Oberverwaltungsgerichtes anführt: Wenn der Erwerbende sich nicht zu seiner Arbeitsstelle begibt, so verdient er auch nichts. Auch die steuerlichen Mehreinnahmen, die der Staat mit der Einschränkung der Pendlerpauschale erzielen will, sind für den BFH kein Grund gewesen, die Argumentation der Regierung zu akzeptieren. Es wäre ein rechtsstaatlich unerträgliches Ergebnis, wenn der Haushaltsvorbehalt jeden (legislativen) Verfassungsverstoß mit genügender finanzieller Breitenwirkung sanktionieren würde.

Zwar hätte das letzte Wort in dieser Frage das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe, aber es wäre äußerst erstaunlich, wenn dieses Gericht den Inhalt eines Urteils aus dem Jahr 2002 zur zeitlichen Beschränkung der Absetzbarkeit der Kosten der doppelten Haushaltsführung nun in sein Gegenteil verkehren würde. Damals hatte das BVerfG, wie im Rechtsgutachten von Prof. Wieland aufgeführt, ausdrücklich festgehalten, dass Mobilitätskosten, obwohl sie durch die Wahl des Wohnortes mit privat veranlasst seien, zu den im Rahmen des objektiven Nettoprinzips abzugsfähigen beruflichen Aufwendungen gehören.

Angesichts dieser Rechtslage fordert der DGB die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen des Deutschen Bundestages auf, die **verfassungswidrige Einschränkung der Pendlerpauschale sofort zurückzunehmen**. Wenn die Bundesregierung erst darauf wartet, ihr Verhalten in dieser Frage vom obersten Verfassungsgericht als verfassungswidrig bescheinigt zu bekommen, so wäre dies mehr als nur eine äußerst peinliche Niederlage. Es entstünde auch ein großer Schaden für die Rechtsstaatlichkeit in Deutschland und für das Vertrauen Steuerpflichtiger gegenüber der Politik insgesamt. Deswegen sollte rückwirkend ab 01.01.2007 wieder der Rechtsstand von 2006 gelten, d. h. Anerkennung der Kosten für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten vom ersten Entfernungskilometer an, unabhängig von der Art des gewählten Verkehrsmittels, einschließlich der Sonderregelung für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

**2.2 Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte (§ 39 Abs. 1 EStG in Verbindung mit § 39 f Abs. 9 Satz 2 EStG)**

Mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte soll ab 2011 die bisherige Papier-Lohnsteuerkarte abgelöst werden. Das neue Verfahren soll insbesondere Arbeitgeber entlasten und zwar um rund 280 Mio. Euro. Sie sparen nach Angaben des BMF nicht nur die Erfassung der auf der bisherigen Lohnsteuerkarte eingetragenen Daten. Darüber hinaus entfällt die von Arbeitgebern bislang jedes Jahr auf

**Bundesvorstand**

Veränderung hin durchzuführende Überprüfung der Angaben auf den Lohnsteuerkarten. Für „kleine“ Arbeitgeber ohne elektronische Lohnabrechnung soll es Ausnahmeregelungen geben.

Entlastet werden sollen aber auch die Kommunen. Sie sollen künftig nur noch die für die Lohnsteuer erforderlichen Meldedaten elektronisch an die Steuerverwaltung übermitteln.

Ob auch Arbeitnehmer in nennenswerter Weise entlastet werden, wie das Bundesfinanzministerium dieses darstellt, darüber lässt sich trefflich streiten. Sie werden sich zwar nicht mehr um die Ausstellung und Übermittlung ihrer Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber kümmern müssen. Das war bisher allerdings in der Regel auch kein nennenswerter Aufwand, weil die Kommunen die Lohnsteuerkarten den Arbeitnehmern nach Hause schicken und diese dann die Karte an ihre Arbeitgeber weitergeben. Aufwändig wurde es erst, wenn Freibeträge für Kinder über 16 Jahren, die von den Gemeindesteuerämtern nicht auf die Lohnsteuerkarte eingetragen werden, von den Beschäftigten erst bei den zuständigen Finanzämtern beantragt und besorgt werden mussten. Ob dieser Zustand sich zukünftig ändern wird, ist unklar.

Die Umstellung auf den elektronischen Lohnsteuereinzug soll die Jahre 2008 – 2010 in Anspruch nehmen, wobei in 2010 der Praxistest erfolgen soll. Bis 2011 soll beim Bundeszentralamt für Steuern in Bonn eine Zentraldatei aller 40 – 45 Mio. steuerpflichtiger Arbeitnehmer eingerichtet sein. Darin werden neben Namen und Geburtsdatum der Steuerpflichtigen alle für die Berechnung der für die Lohnsteuer relevanten Daten angelegt, wie z. B. Steuerklasse, Freibeträge, Kinder und Religionszugehörigkeit. Diese Daten sind im Prinzip die gleichen, die bereits heute auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte verzeichnet sind.

Durch die Verknüpfung dieser neuen Lohnsteuerdatei mit der bereits 2003 beschlossenen, bisher aber verwaltungstechnisch noch nicht einsatzfähig gemachten neuen Steueridentifikationsnummer sollen die Arbeitgeber die Arbeitnehmerdaten abrufen können. Die Arbeitnehmer müssen ihrem Arbeitgeber zukünftig also nur noch ihre Steueridentifikationsnummer mitteilen. Diese Steueridentifikationsnummer (TIN = Tax Identification Number) soll erst Ende dieses Jahres 2007 vorliegen und zwar mit Stand 31.07.2007.

Insbesondere diese neue elektronische Zentraldatei ist in der Öffentlichkeit teilweise sehr kritisch aufgenommen worden. So hat z. B. der Bundesdatenschutzbeauftragte, Peter Schaar, seine Befürchtung zum Ausdruck gebracht, dass diese Datei, wenn sie erst einmal eingerichtet wäre, dann auch von anderen Behörden außerhalb der Steuerverwaltung in Anspruch genommen werden könnte. Er spielte damit auf den Versuch von Bundesinnenminister Schäuble an, die durch das neu eingeführte Mautsystem auf den Autobahnen erfassten KfZ-Daten zur Terrorabwehr zu nutzen.

Die Missbrauchsbedenken des obersten deutschen Datenschützers müssen aus Sicht des DGB ernst genommen werden. Das soll nicht heißen, dass auf die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte und der TIN um jeden Preis verzichtet werden sollte. Immerhin soll diese TIN ja auch bewirken, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung zu erschweren bzw. zu verhindern. Aber die vom Bundeszentralamt für Steuern

**Bundesvorstand**

gesammelten Daten müssen gegen jedweden Missbrauch von staatlicher oder privater Seite strengstens abgesichert werden.

Dass der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung entgegen der Zusicherung z. B. des Regierungssprechers Thomas Steg am 08.08.2007 datenschutzrechtlich noch nicht einwandfrei ist, zeigt u. a. die Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Punkt. So verlangt der Bundesrat auf Seite 36 seiner Stellungnahme zu § 39 f EStG:

- des Authentifizierungsverfahrens zu überarbeiten, so dass eine sichere Identifizierung und Nachverfolgung des Anfragenden ermöglicht wird, sowie
- das Verfahren zur Mitteilung über die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses zu überarbeiten.

Als Begründung für diese Forderung führt der Bundesrat aus: „Die Regelungen zur Authentifizierung sehen vor, dass der Arbeitgeber sich unter Nutzung des ELSTER-Online-Portals durch Übermittlung seiner Wirtschaftsidentifikationsnummer sowie der Steueridentifikationsnummer und des Geburtsdatums des Arbeitnehmers authentifiziert. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll dieses Verfahren eine ausreichende Identifizierung und Nachverfolgung des Anfragenden ermöglichen. Diese Einschätzung wird nicht geteilt, z. B. kennen frühere Arbeitgeber die Daten des Arbeitnehmers und können sich unter Verwendung der Wirtschaftsidentifikationsnummer des aktuellen Arbeitgebers, die insbesondere bei größeren Unternehmen einer Vielzahl der Beschäftigten bekannt sein dürfte, in die Kommunikation einschleichen und sich als aktueller Arbeitgeber ausgeben. Vergleichbares gilt für die Fälle, in denen sich der Arbeitgeber eines Dritten, eines Steuerberaters oder eines Lohnberechnungsunternehmens, bedient.

Die Regelungen zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erscheinen wenig praxistauglich, da es in der Hand des früheren Arbeitgebers liegt, ob er die Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich dem Bundeszentralamt für Steuern mitteilt. **Erst nach dieser Mitteilung kann ein neuer Arbeitgeber auf die Lohnsteuerdaten zugreifen; liegt keine Meldung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor, kann der neue Arbeitgeber das Lohnsteuerverfahren nur mit der Steuerklasse VI abwickeln. Der alte Arbeitgeber hat es deshalb in der Hand, dem Arbeitnehmer, der möglicherweise im Streit ausgeschieden ist, erhebliche Schwierigkeiten bei der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses zu bereiten.“ (siehe Stellungnahme des Bundesrates, S. 36).**

Missbräuche, wie sie hier vom Bundesrat beispielhaft geschrieben werden, dürfen auf gar keinen Fall passieren. Ebenso wenig kann es zulässig sein, dass Arbeitgeber durch Zugriff auf Daten von Arbeitnehmern erfahren, dass z. B. eine Behinderung oder sonstige Gründe vorliegen, die die Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses erschweren oder unmöglich machen. Deswegen muss die Regelung absolut gegen Missbräuche abgesichert werden.

### **2.3 Aufhebung des Lohnsteuerjahresausgleiches durch den Arbeitgeber (§ 41 c EStG in Verbindung mit § 42 b EStG)**

Nach der zurzeit geltenden Vorschrift des § 42 b EStG (Lohnsteuer-Jahresausgleich auf den Arbeitgeber) ist der Arbeitgeber **berechtigt**, seinen unbeschränkt

**Bundesvorstand**

einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die während des abgelaufenen Kalenderjahres (Ausgleichsjahr) ständig in einem Dienstverhältnis gestanden haben, die für das Ausgleichsjahr einbehaltene Lohnsteuer, insoweit zu erstatten, als sie die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Jahreslohnsteuer übersteigt (Lohnsteuer-Jahresausgleich). Der Arbeitgeber ist zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleiches **verpflichtet**, wenn er am 31.12.2007 des Ausgleichsjahres mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt. Voraussetzung für den Lohnsteuer-Jahresausgleich ist dabei, dass dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte und Lohnsteuerbescheinigungen aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen vorliegen.

Diese Vorschrift soll nun mit dem Jahressteuergesetz 2008 aufgegeben werden. § 41 c Abs. 3 Satz 3 EStG soll in der Weise neu gefasst werden, dass eine Erstattung von Lohnsteuern nach Ablauf des Kalenderjahres nicht mehr zulässig ist. Der heutige § 42 b EStG soll dementsprechend aufgehoben werden. Zur Begründung dieser neuen Vorschrift sagt der Gesetzentwurf aus, dass der Lohnsteuer-Jahresausgleich das Lohnsteuerabzugsverfahren erheblich belaste und bei Arbeitgebern entsprechenden Aufwand verursache. Weil der durchschnittliche Erstattungsbetrag für den Arbeitnehmer gering sei und die Veranlagungsquote sehr hoch, sei es nach Auffassung der Bundesregierung sachgerecht und zumutbar, die Gesamtbelastung in einem Verfahren (Veranlagung zur Einkommensteuer) zu gewähren und auf das in den meisten Fällen ohnehin nur vorläufige Entlastungsverfahren durch den Arbeitgeber zu verzichten. Weiter heißt es in der Begründung, dass den Arbeitnehmer die in der Regel geringen Liquiditäts- und Zinsvorteile auch zumutbar seien, „weil diese durch den im Arbeitnehmerpauschbetrag eingegangenen Arbeitnehmer-Freibetrag als abgegolten anzusehen sind.“ (Drucksache 16/6290, Seite 90).

Weder mit dem Wegfall des Lohnsteuerjahresausgleiches durch den Arbeitgeber noch mit der im Gesetzentwurf dargelegten Begründung, die bezeichnenderweise auch nicht mit einer einzigen empirischen Zahl belegt wird, ist der DGB einverstanden. Die Behauptung, dass bei einer EDV-gestützten Lohnbuchhaltung die Berechnung des Lohnsteuerjahresausgleiches für den Arbeitgeber einen erheblichen Arbeitsaufwand verursacht, scheint aus unserer Sicht völlig unzutreffend. Vielmehr verhilft der Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber vielen Arbeitnehmern/-innen auf schnellstmögliche Weise zu dem ihnen zustehenden Nettoeinkommen. Insbesondere zum Jahreswechsel fallen erfahrungsgemäß eine Reihe zusätzlicher Zahlungen wie z. B. Versicherungsbeiträge oder Mitgliedsbeiträge usw. an. Diese können mit Lohnsteuererstattungen besser bezahlt werden. Außerdem haben sich die Einkommen der abhängig Beschäftigten in den letzten Jahren sehr bescheiden entwickelt. Deswegen ist ihnen eine zusätzliche Belastung durch Wegfall des Lohnsteuerjahresausgleiches durch den Arbeitgeber nicht zumutbar. Der DGB fordert daher, es bei den bisherigen Vorschriften des Lohnsteuer-Jahresausgleiches durch den Arbeitgeber zu belassen.

**2.4 Einführung eines optionalen Anteilsverfahrens  
bei der Ehegattenbesteuerung (§ 39 e EStG)**

Nach geltendem Lohnsteuerrecht erhalten berufstätige Ehepaare, die beide Arbeitslohn bzw. –entgelt beziehen, für den Lohnsteuerabzug die Steuerklassenkombination IV/IV oder auf gemeinsamen Antrag die Kombination III/V

**Bundesvorstand**

zugewiesen. Dabei kommt die Steuerklasse III regelmäßig dem höherverdienenden und die Steuerklasse V regelmäßig dem niedrigerverdienenden Partner zu.

Sind die Arbeitseinkommen der Ehepartner annähernd gleich hoch, entscheiden sie sich in der Regel für die Steuerklassenkombination IV/IV. Das hat u. a. für die jährliche Lohnsteuerbelastung zufolge, dass keine Nachzahlungen erfolgen, sondern eher Rückerstattungen durch die Finanzämter gewährt werden.

Bei deutlich unterschiedlich hohen Arbeitseinkommen wird gewöhnlich die Steuerklassenkombination III/V gewählt. Das bedeutet, dass der Ehepartner mit der Steuerklasse III alle ehebezogenen Entlastungen (doppelter Grundfreibetrag, doppelte Vorsorgepauschale, doppelte Anzahl der Kinderfreibeträge für die Berechnung von Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) und somit alle Vorteile des Ehegattensplittings zugeschrieben bekommt. Bei der Steuerklasse V gibt es keine dieser Entlastungen. Die Steuerklasse III ist also die eindeutig günstigere.

In der Praxis ist der geringer verdienende Ehepartner meistens die Ehefrau, die dann auch in der besonders ungünstigen Steuerklasse V eingestuft wird. Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums (BMF) sind die verschiedenen Steuerklassenkombinationen von verheirateten Partnern quantitativ wie folgt verteilt: Bei etwa 6,8 Mio. Ehepaaren befindet sich der Alleinverdiener in der Steuerklasse III. Rund 4 Mio. Arbeitnehmerehepaare haben sich für die Kombination III/V entschieden. Die Alternativkombination IV/IV wird von rund 3 Mio. Paaren genutzt. Die Statistik des BMF weist ferner aus, dass in der Steuerklasse III über 80 % der Lohnsteuerpflichtigen Ehemänner sind. Dagegen ist die Steuerklasse V mit 94 % eine „Domäne“ der Ehefrauen.

Wegen der frauenbenachteiligenden Wirkungen steht die Steuerklassenkombination III/V schon lange im Zentrum öffentlicher Kritik. Auch von gewerkschaftlicher Seite wird seit Jahren gefordert, dass Steuerklassenmodell abzuschaffen und durch ein gerechteres System zu ersetzen. Hauptkritikpunkt ist zunächst, dass die Frauen mit der Steuerklasse V im Verhältnis zum Gesamteinkommen überproportional viele Steuern zahlen müssen. Von ihrem ohnehin schmalen Bruttoverdienst bleibt dann netto noch weniger übrig. Hinzukommt, dass sie zusätzlich noch Beiträge zur Sozialversicherung abführen müssen. In der Alltagswirklichkeit führt dies dazu, dass das Einkommen der Ehefrau mit der Steuerklasse V nur als unterrangiger Nebenverdienst angesehen wird. Diese Einschätzung schädigt die betroffenen Frauen sowohl innerhalb der eigenen Familie als auch gesellschaftspolitisch.

Allein schon aus diesem Grund empfinden viele Frauen die Besteuerung nach der Steuerklasse V als Diskriminierung. Hinzu kommt: Ein durch die Steuerklasse V zusätzlich gedrücktes niedriges Nettoeinkommen stellt eine starke Hemmschwelle für die Arbeitsaufnahme von Frauen dar. Sie werden damit in die Rolle „des Heimchens am Herd“ hineingedrängt. Der auf der Grundlage der Lohnsteuerklasse V ermittelte Nettolohn ist des weiteren zugleich maßgebliche Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosen-, Kranken-, Mutterschafts- und Elterngeld. Diese Transferleistungen fallen dann entsprechend niedriger aus. Insbesondere bei Arbeitslosigkeit hat dies für die betroffenen Frauen sehr negative Folgen. Vor dem Hintergrund dieser Erschwernisse und Benachteiligungen verwundert es nicht, dass Frauen dem Arbeitsmarkt entweder überhaupt nicht zur Verfügung stehen oder eine Beschäftigung in der Schattenwirtschaft, die keine soziale Absicherung bietet, vorziehen.

Mit dem nun von der Bundesregierung beabsichtigten optionalen Anteilsverfahren soll ab 2009 eine Regelung angeboten werden, die die abzuführende Lohnsteuer anteilmäßig verteilt. Anteilmäßig bedeutet hier, dass jeder Ehepartner den Anteil an Lohnsteuer zahlt, der seinem Anteil am gemeinsamen Arbeitseinkommen entspricht. Wer z. B. 30 % des gemeinsamen Arbeitsaufkommens aufbringt, soll dementsprechend auch nur 30 % der gemeinsamen Lohnsteuer abführen. Mit diesem Verfahren bleibt dem weniger verdienenden Partner mehr von seinem Lohn/Entgelt übrig. Der bisher netto besser verdienende Partner erhält dagegen ein geringeres Nettoeinkommen.

Die neue Regelung würde nicht nur die Einkommenssituation von Frauen verbessern, sondern auch die Benachteiligung im Falle von Arbeitslosigkeit mildern, wenngleich nicht ganz aufheben. Auch würde die Hemmschwelle für die Aufnahme regulärer Beschäftigung erhöht. Allerdings wird das gemeinsame monatliche Familieneinkommen niedriger ausfallen. Erst bei der gemeinsamen Einkommensteuerveranlagung wird dieser Nachteil wieder ausgeglichen.

Technisch soll die Durchführung des Anteilsverfahrens so ablaufen, dass beide Ehepartner einen gemeinsamen Antrag beim zuständigen Finanzamt stellen. Das Finanzamt muss dabei vom voraussichtlich zu erzielenden Bruttoeinkommen der Ehepartner im folgenden Jahr ausgehen.

Für das neue Verfahren wird das BMF einen Programmablaufplan entwerfen, der den Arbeitgebern für die Programmierung zur Verfügung gestellt wird. Um eine ausreichende Vorlaufzeit für das neue Verfahren zu gewährleisten, soll das optionale Anteilsverfahren erst ab 2009 zur Anwendung kommen.

Aus gewerkschaftlicher Sicht würde dieses optionale Anteilsverfahren gegenüber der heutigen Praxis mit der Steuerklassenkombination III/V zwar eine fairere und leistungsgerechtere Steuerbelastung von Arbeitnehmerehewfrauen herbeiführen.

Dennoch muss man einige Abstriche machen:

- Erstens hebt das von der Bundesregierung vorgesehene neue Verfahren das Grundübel der heutigen Ehegattenbesteuerung, nämlich das Ehegattensplitting, nicht grundsätzlich auf.
- Zweitens wird der interne Ausgleichsanspruch zwischen den Ehepartnern nicht gesichert.
- Drittens beinhaltet das Anteilsverfahren ein datenschutzrechtliches Problem. Der Arbeitgeber kann nämlich aus der Angabe des Anteilswertes seines Beschäftigten am Gesamteinkommen der Eheleute direkt erkennen, wie hoch das Einkommen des nicht bei ihm beschäftigten Ehepartners ist. Das könnte z. B. bei Sozialplangestaltungen zu unangenehmen Entscheidungen führen. Wenn ein Personalchef anhand der Lohnsteuerkarten erkennen kann, dass der nicht bei ihm beschäftigte Ehepartner ein hohes Einkommen erzielt, könnte er versucht sein, „seinem“ Beschäftigten zu kündigen, weil er wüsste, dass sein Angestellter durch seinen Ehepartner finanziell relativ gut abgesichert wäre.

Deswegen sollte geprüft werden, ob es ein alternatives Lohnsteuereinzugsverfahren gibt, welches auf der einen Seite die Vorteile des optionalen Anteilsverfahrens beinhaltet, andererseits die datenschutzrechtliche Problematik umgeht. Hier liegt u. a. ein Modell der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen (ASF) vor, welches unter dem Namen Durchschnittssteuersatzverfahren bekannt geworden ist.

Perspektivisch müsste allerdings, gleichgültig ob das optionale Anteilsverfahren oder das Durchschnittssteuersatzverfahren oder noch andere Verfahren zur Anwendung kommen, das heutige Ehegattensplitting geändert werden, weil dieses die Einverdienerehen mit hohen Einkünften bevorteilt. Es müsste deshalb in Richtung auf eine individuelle Besteuerung umgeformt werden.

## **2.5 Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 Abs. 1 AO)**

Mit dieser Vorschrift will die Bundesregierung erreichen, dass sowohl der Fiskus als auch die Gesamtheit der Steuerzahler nicht durch missbräuchliche Ausnutzung steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten geschädigt werden. Zwar legt der heutige § 42 Abs. 1 AO bereits fest, dass Steuergesetze nicht durch den Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechtes umgangen werden können. Allerdings enthält diese Vorschrift keine Definition, was Missbrauch konkret ist. Insofern ist ihre praktische Anwendung, wie es in der Begründung dieses Gesetzentwurfes heißt, stark von „Kasuistik“ geprägt. „Eine präzise und effektivere Regelung zur Vermeidung des Missbrauches ist im Interesse der Gleichmäßigkeit, aber auch der Rechtssicherheit bei der Besteuerung unerlässlich.“

Diese Präzisierung soll nun durch die Einführung einer Missbrauchsdefinition in den Gesetzestext erfolgen. Nach der neuen Fassung liegt Missbrauch dann vor, wenn eine zu einem Steuervorteil führende ungewöhnliche rechtliche Formulierung gewählt wird, für die **keine beachtlichen außersteuerlichen Gründe** durch den Steuerpflichtigen nachgewiesen werden.

Wie es in der Begründung des Gesetzesvorschlages durch die Bundesregierung weiter heißt, ist das Tatbestandsmerkmal „beachtliche außersteuerliche Gründe“ der Rechtssprechung zu § 42 AO entlehnt. Außersteuerliche Gründe können wirtschaftliche oder persönliche Gründe sein. Ihre steuerliche Beachtlichkeit richtet sich danach, ob die Verfolgung dieser Gründe nach den Wertungen des Gesetzgebers steuerlich zu berücksichtigen ist. Wichtig ist folgende Konkretisierung: „Beachtliche außersteuerliche Gründe liegen nicht vor, wenn der Grund für die gewählt Gestaltung in erster Linie in der Steuerersparnis liegt.“

Aus Sicht des DGB sind diese Präzisierung und die mit ihr angestrebte Zielsetzung, missbräuchliche Steuergestaltungen auf Kosten des Staates und andere Steuerzahler zu verhindern, ein im Prinzip richtiger Schritt. Raffinierte Steuerpflichtige dürfen nicht besser gestellt werden als solche Steuerpflichtige, die sich einer normalen rechtlichen Gestaltung ihrer Steuerangelegenheiten bedienen.

Ob die Aufweichung der ersten Fassung dieser Vorschrift im Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2008, der noch die Umkehrung der Beweislast durch den Steuerpflichtigen in der Weise vorsah, dass er keinen Missbrauch betreibe, besser und wirkungsvoller ist, bleibt der Rechtspraxis überlassen.

Der DGB hält in dieser Situation den Vorschlag des Bundesrates, die Neuformulierung des § 42 AO noch in diesem Gesetzentwurf so zu überarbeiten, dass der beabsichtigte Zweck dieser Neuerung erreicht, die Streitanzfälligkeit vermindert und für Steuerpflichtige und Verwaltung die Handhabung erleichtert wird (Bundesrat-Stellungnahme S. 82), für vernünftig, wenn dieser Vorschlag kein bloßes Lippenbekenntnis darstellt.

## **2.6 Feststellung und Auflösung der EK-02-Bestände durch pauschale Nachversteuerung und 3 % einschließlich einer Optionslösung für kommunale Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften**

Der Entwurf des JStG 2008 sieht eine körperschaftsteuerliche Regelung zur Ablösung von bislang unversteuertem Eigenkapital (sog. EK-02) in den Bilanzen vor allem ehemals steuerbegünstigter Wohnungsunternehmen vor. Gegenwärtig wird das EK-02 im Falle einer Ausschüttung an den Anteilseigner mit 30 % nachversteuert. Die entsprechende steuerliche Übergangsregelung läuft noch bis zum Jahre 2019. Danach noch vorhandenes EK-02 soll unversteuert bleiben.

Der weitaus größte Teil dieser EK-02-Bestände stammt aus der Aufhebung der Wohnungsgemeinnützigkeit in Westdeutschland zum 01.01.1990 und der damit verbundenen Entlassung der ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen (zumeist kommunale, öffentliche und kirchliche Wohnungsgesellschaften und Genossenschaften) in die Ertragssteuerpflicht, allerdings, so der damalige Wille des Gesetzgebers, zu angemessenen und fairen Bedingungen. Deshalb wurde der Ansatz der wesentlichen Postens des Anlagevermögens eines Wohnungsunternehmens, nämlich der Grundstücke und Gebäude, die im Rahmen ihrer Bewirtschaftung/Vermietung zu sozialen Bedingungen (meist unterhalb der ortsüblichen Vergleichsmiete) die Haupterlösquelle eines Wohnungsunternehmens darstellen, mit den Verkehrswerten (= den steuerlichen Teilwerten) in der steuerlichen Eröffnungsbilanz zugelassen. Damit wurde sichergestellt, dass eine Besteuerung der während der Gemeinnützigkeit im Grundbesitz angesammelten stillen Reserven (im Wesentlichen aufgrund tatsächlich längerer Nutzungsdauer als die der zugrunde gelegten Abschreibungssätze sowie der Wertsteigerungen in Grund und Boden) nicht erfolgt.

Die Differenz zwischen den handelsrechtlichen Buchwerten und den steuerlichen Teilwerten wurde gemäß den damaligen Vorschriften (körperschaftsteuerliches Anrechnungsverfahren) als ‚sonstige steuerliche Einnahmen‘ dem Topf EK-02 zugewiesen, was sicherstellte, dass diese Reserven nur dann einer Besteuerung unterliegen, wenn diese ausgeschüttet werden, d. h. wenn das Vermögen das Unternehmen verlässt. Dann wurde das EK-02 mit 45 % nachversteuert. Fortgeführt wurde diese Regelungssystematik nach Wechsel des Körperschaftsteuersystems im Jahr 2001 im § 38 KStG mit einer Übergangszeit bis zum Jahr 2019. Nach der geltenden Regelung wird das EK-02 im Falle einer Ausschüttung an den Anteilseigner mit 30 % nachversteuert. Nach 1919 noch vorhandenes EK bleibt unversteuert.

Insgesamt betragen die EK-02-Bestände heute, welche aus der Zeit der Wohnungsgemeinnützigkeit stammen, rund 78 Mrd. Euro. Sie machen den Löwenanteil aus und verteilen sich auf rund 3,8 Millionen Wohnungen in Westdeutschland. Hinzu kommen rund 10 Mrd. Euro aus Zinsentlastung der

**Bundesvorstand**

ostdeutschen Wohnungswirtschaft im Rahmen des Altschuldenhilfegesetzes und aus bis zum Jahr 2000 vereinnahmten Investitionszulagen sowie weitere 10 Mrd. Euro aus anderen Branchen. Das Gesamtvolumen an EK-02 beläuft sich nach Schätzungen damit auf rund 98 Mrd. Euro, welches nunmehr, laut Gesetzentwurf mit einer dreiprozentigen Abgeltungssteuer belastet werden soll. Durch diese vorgesehene und verpflichtende Abgeltungssteuer würde der ursprüngliche Wille des Gesetzgebers ins Gegenteil verkehrt, da es dann zu einer generellen Nachbesteuerung, nicht nur bei Ausschüttung der Vermögensmehrung aus der Zeit der Wohnungsgemeinnützigkeit kommen würde.

Die ehemals gemeinnützige Wohnungswirtschaft ist dem Gedanken der Versorgung breiter Bevölkerungsschichten mit bezahlbarem Wohnraum in vielen Fällen auch heute noch traditionell verbunden. Insbesondere Wohnungsgenossenschaften haben dabei den satzungsgemäßen Auftrag, das Vermögen der Genossenschaft generationenübergreifend zu erhalten. Ausschüttungen werden schon heute kaum vorgenommen und wenn, dann nur aus Neugewinnen, EK-02-Bestände werden nicht angetastet.

Hintergrund der vorgesehenen Regelung im Jahressteuergesetz 2008 ist die Verwaltungsvereinfachung für den Fiskus. Anstelle der aufwendigen Fortführung der EK-02 Bestände bis zum Jahr 2019 sollen diese statt dessen mit einer verpflichtenden, allerdings sehr niedrigen, Abgeltungssteuer in Höhe 3 % nachversteuert werden. Der Steuerbetrag soll im Regelfall in zehn gleichen Jahresraten entrichtet werden.

Außerdem verspricht sich der Gesetzgeber mit dieser Neuregelung Impulse für den Wohnungsmarkt insgesamt, aber auch rund 2,3 Mrd. Euro sichere Steuermehreinnahmen (über 10 gleiche Jahresraten). Die alte Regelung soll lediglich bei Wohnungsunternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Genossenschaften sowie bei steuerbefreiten Körperschaften und nur auf Antrag weiter angewendet werden dürfen. Es würde also erst im Fall der Ausschüttung nachbelastet werden.

Würde eine Nachbelastung der Wohnungsgenossenschaften dem erklärten Willen der Bundesregierung, diese Rechtsform und ihre positiven Wirkungen für die Eigenverantwortung und das bürgerliche Engagement fördern zu wollen, schon vollständig widersprechen, so wäre für die ehemals gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften, welche ihre - aufgrund der Kostenmiete für den Großteil der von ihnen vermieteten Sozialwohnungen oder der bislang unter Marktniveau vermieteten freien Wohnungen - tendenziell eher niedrigen Gewinne nicht ausschütten, sondern stattdessen zur Stärkung der Innenfinanzierung und zum Erhalt und Erweiterung ihrer Gebäude investieren, eine Nachbelastung wirtschaftlich kaum verkraftbar. Notwendige Investitionen im Bestand würden bis auf das Allernötigste herausgezögert und Mietererhöhungen zur Kompensation wenn irgend möglich vorgenommen. Eine Abkehr von traditionellen Werten der sozialen Wohnungswirtschaft, nämlich der Versorgung breiter Bevölkerungsschichten mit günstigem und dennoch menschenwürdigen - auch öffentlich geförderten - Wohnraum wäre die Folge. Leidtragende wären die Mieter, hier in vielen Fällen schutzwürdige Gruppen wie kinderreiche Familien, Alleinerziehende, alte Menschen und Behinderte und natürlich vermehrt Geringverdienende, Arbeitslose und prekär Beschäftigte, die zur traditionellen Mieterklientel dieser Wohnungsunternehmen gehören.

**Bundesvorstand**

Leider ist auch bereits in vielen Kommunen ein solcher Wertewandel hin zum Shareholder Value Gedanken zu beobachten. Die Wohnungsverkäufe aus der jüngeren Vergangenheit z. B. der Eisenbahnwohnungen (an Terra Firma) und der Wohnungen der BfA/Gagfah (an Fortress) sowie der Verkauf ganzer kommunaler Wohnungsgesellschaften – allesamt zumeist an ausländische Finanzinvestoren – sprechen eine deutliche Sprache. Diese Private Equity Gesellschaften erweitern ständig ihr Portfolio durch weiteren Zukauf von Wohnungsbeständen. In vielen Fällen ist es auch Geschäftspolitik des kommunalen Gesellschafters, von den Wohnungsgesellschaften entsprechende Ausschüttungen mit der Drohung zu verlangen, das ‚Tafelsilber‘ zur kurzfristigen Sanierung der Gemeindefinanzen und Erschließung neuer Erlösquellen en bloc zu veräußern (negatives Beispiel: Woba Dresden, aber auch positives Beispiel: Freiburger Stadtbau).

In allen Fällen drängt der Finanzinvestor neben dem obligatorischen Überladen der Zinslast aus der Übernahme mittels Fremdkapital (Hebelwirkung) das Unternehmen auf Renditemaximierung mittels größtmöglicher Steigerung der Mieten, Zurückfahren des Substanzerhalts und Weiterveräußerung der Wohnungen an den Mieter mittels Begründung von Wohnungseigentum, auch an oftmals dafür ungeeigneten Beständen. Aufgrund der überbordenden Zinsen für die hohen Übernahmekredite zahlen die vom Finanzinvestor übernommenen und nunmehr nahezu überschuldeten Wohnungsunternehmen auch keine Steuern mehr. Leidtragende sind neben den Mietern dabei auch die von Stellenabbau, Freisetzung und von Verlagerung betroffenen Beschäftigten. In den Verwaltungen der Wohnungsunternehmen wurden infolge von Verschlinkung, Reduzierung und Einsparung durch Bündelung von Geschäftsprozessen und Nutzung von Synergiepotenzialen der Finanzinvestoren Stellen abgebaut (Beispiel: von den 1.900 Arbeitsplätzen wurden in der ehemaligen Viterra-Wohnungsverwaltung bereits ein Jahr nach der Übernahme der 138.000 Viterra-Wohnungen durch Terra Firma 420 Stellen gestrichen).

Eine milde Abgeltungssteuer von drei Prozent intensiviert dabei die Shareholder Value Orientierung noch, der Verkauf von öffentlichen Mietwohnungen würde damit in großem Stil noch erleichtert und begünstigt und die Aktivitäten von ausländischen Finanzinvestoren auf dem deutschen Mietwohnungsmarkt würden weiter verstärkt. Dadurch, dass Gewinne dann nicht mehr überwiegend thesauriert werden, können die Finanzinvestoren ihre Anleger schneller mit Rendite versorgen. Derzeit wird versucht, dieses Problem noch mittels ausländischer Holdingkonstruktionen zu umgehen, z. B. Fortress, bereits öffentlich verkündet hat, dass die geplante pauschale Abgeltungssteuer, zu einer weiteren Modernisierung des Sektors beitragen und viele Transaktionen erleichtern, wenn nicht gar überhaupt erst ermöglichen‘ würde.

Somit würde die Bundesregierung mit dieser Gesetzesänderung den Finanzinvestoren mit dem Geschenk einer geradezu sündhaft geringen Abgeltungssteuer die Tür weiter öffnen und diesen noch einen zusätzlichen Anreiz zum Ausbluten der öffentlichen Mietwohnungen geben. Dabei werden die Kollateralschäden wie höhere Mieten, welche auch zu höheren Leistungen im ALG II führen, höhere Arbeitslosigkeit etc. dem Gedanken der kurzfristigen Entschuldung der kommunalen Haushalte untergeordnet. Die Schulden entstehen in absehbarer Zeit im Haushalt an anderer Stelle wieder neu. Das öffentliche Vermögen ist aber dann bereits verschleudert.

Insofern kann sich der Position des Deutschen Mieterbundes, der die Abgeltungssteuer grundsätzlich ablehnt, weil er neue Kaufs- und Verkaufsaktivitäten mit Wohnimmobilien

**Bundesvorstand**

fürchtet, nur angeschlossen werden. Die Bundesregierung sollte alle Maßnahmen unterlassen, die den ohnehin immer kleiner werdenden Anteil des sozialen Wohnraumsektors noch weiter schmälern.

**2.7 Steuerfreistellung der Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz**

Durch den Änderungsantrag soll in das Jahressteuergesetz 2008 zur Sicherung der Steuerfreistellung der Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz eine Änderung des Altersteilzeitgesetzes eingefügt werden. Nach § 3 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes vom 23.07.1996 wird ein Abs. 3 eingefügt, und zwar mit folgendem Wortlaut:

"Altersteilzeit im Sinne dieses Gesetzes liegt unabhängig von einer Förderung durch die Bundesagentur auch vor bei einer Teilzeitarbeit älterer Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit ab Vollendung des 55. Lebensjahres nach dem 31. Dezember 2009 vermindern. Für die Anwendung des § 3 Nr. 28 des Einkommensteuergesetzes kommt es nicht darauf an, dass die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 begonnen wurde und durch die Bundesagentur nach § 4 gefördert wird."

Als Begründung für diese Änderung führt der Antrag an:

„Diese Neuregelung stellt unmissverständlich klar, dass Altersteilzeit nach diesem Gesetz unbefristet über den 31. Dezember 2009 hinaus möglich ist und nicht von einer Förderung durch die Bundesagentur abhängt. Weiter wird klargestellt, dass die bisherige Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 28 Einkommensteuergesetz unabhängig davon ist, ob Altersteilzeit nach § 4 förderfähig ist und auch für Altersteilzeit gilt, die nach dem 31. Dezember 2009 vereinbart wird.“

Diese Änderung des Altersteilzeitgesetzes dient nach Auffassung des DGB der Rechtsklarheit und wird deswegen uneingeschränkt begrüßt.